

**Satzung
der Gemeinde Grömitz
zur Regelung des Markverkehrs (Marktsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15.02.1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.03.1987 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Die Gemeinde Grömitz betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Ordnungsbehörde.
- (2) Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragen Personen sind zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes auf dem Wochenmarkt unverzüglich zu befolgen.
- (3) Die Marktbesicker sind verpflichtet, der Marktaufsicht Zutritt zu den Plätzen, Ständen und Räumlichkeiten zu gewähren und über den Betrieb Auskunft zu geben.

§ 3

Verhalten der Marktbesicker und Marktbesucher

- (1) Die Marktbesicker und Marktbesucher haben sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet wird.
- (2) Auf dem Markt ist insbesondere untersagt:
 - a) übermäßiger Lärm,
 - b) das Mitbringen oder Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, die nicht als Marktstand oder als zu einem Marktstand gehörig zugelassen sind - ausgenommen sind Kinderwagen sowie Krankenfahr- und Rollstühle -,
 - c) Verunreinigung des Marktplatzes,
 - d) der Verkauf von Waren durch Versteigerung,
 - e) der Verkauf im Umherziehen.
- (3) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände verantwortlich. Sie müssen Verpackungsmaterial und Abfälle in geeigneten Behältern jederzeit so verwahren, dass der Markverkehr nicht gestört oder der Stand sowie die angrenzenden Flächen nicht verunreinigt werden. Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf den Marktplatz geworfen noch dort zurückgelassen werden. Nach Marktschluss sind alle Verpackungsmaterial und Abfälle vom Standinhaber oder seinem Personal mitzunehmen.

§ 4

Beschädigung von Pflasterungen und Wegen

- (1) Pflasterungen, Wegebefestigungen und sonstige Anlagen des Marktplatzes oder dessen Umgebung dürfen nicht beschädigt werden.
- (2) Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Eigentümer des Unternehmens.
- (3) Beschädigungen sind der Marktaufsicht sofort zu melden.

§ 5

Marktgebühren

Für den beantragten und zugesagten Platz ist eine Marktgebühr nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Grömitz zu entrichten. Über die gezahlte Marktgebühr erhält der Marktbesucher eine Quittung.

§ 6

Verweisung und Ausschluss

- (1) Personen, die gegen die Marktordnung verstoßen, können durch Aufsichtsperson vom Markt verwiesen werden. Die Marktverweisung bewirkt den Ausschluss vom Markt für den jeweiligen Tag.
- (2) Bei groben Verstößen kann jemand für einen bestimmten Zeitraum, in Wiederholungsfällen auch für eine unbestimmte Zeit, von der Marktbenutzung sowie vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden. Der Bescheid darüber wird schriftlich erteilt.

Abschnitt II

Wochenmarkt

§ 7

Marktplatz, Markttag und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der Parkfläche an der Theodor-Klinkforth-Straße statt.
- (2) Markttag ist der Donnerstag jeder Woche. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Donnerstag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Wochentag vorverlegt. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (3) Der Wochenmarkt wird jeweils von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr abgehalten.

§ 8

Aufbau und Räumung des Wochenmarktes

- (1) Die Marktbesucher dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit ihre Verkaufsstände aufstellen und ihre Waren auslegen. Während der Marktzeit dürfen Stände ohne Genehmigung der Marktaufsicht nicht abgebrochen oder verlegt werden.
- (2) Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz vollständig geräumt sein.

§ 9

Zuweisung der Stände

- (1) Die Standplätze für die Verkaufsstände werden durch die Marktaufsicht zugewiesen; die Marktaufsicht obliegt der Ordnungsbehörde. Ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes steht niemandem zu.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sind unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes bei der Marktaufsicht rechtzeitig schriftlich einzureichen. Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes kann auch für einen längeren Zeitraum gestellt werden. Marktbesicker, die einer Reisegewerbekarte bedürfen, haben eine gültige Reisegewerbekarte vorzulegen.
- (3) Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes, das Überlassen eines zugeteilten Platzes an Dritte oder das Umherziehen auf dem Marktplatz ist verboten.
- (4) Wenn der zugewiesene Platz am Markttag nicht spätestens bis zu Beginn des Marktes belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren; dieser Platz kann dann anderweitig vergeben werden.

§ 10

Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind nach § 67 der Gewerbeordnung
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenanbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - d) die in der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreise Ostholstein in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Waren.
- (2) Andere als die unter Abs. 1 aufgeführten Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht freigeboten oder verkauft werden.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch die Marktsatzung nicht berührt.

§ 11

Kennzeichnung der Marktstände, Preisauszeichnung

- (1) Jeder Marktbesicker muss an seinem Stand an gut sichtbarer Stelle eine Tafel mit seinem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. den Namen seiner Firma mit Wohnort oder Firmensitz, Straße und Hausnummer in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anbringen.
- (2) Marktstandsinhaber, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen richtige, in gutem Zustand erhaltene und ordnungsgemäß geeichte gesetzlich zugelassene Maße, Waagen und Gewichte verwenden.
- (3) Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

- (4) Der Preis der angebotenen Waren und Leistungen ist von den Marktbesckickern durch gut sichtbare, deutlich und lesbare beschriftete Preisschilder zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Verkaufsvorschriften

- (1) Alle roh essbaren Marktwaren müssen auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten, sich mindestens 75 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen angeboten werden. Sie müssen auf diesen Unterlagen so gelagert werden, dass sie nicht verschmutzt werden können.
- (2) Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel sowie durch die Verarbeitung aus ihnen hergestellte Produkte dürfen nur gemäß den Vorschriften der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 21.09.1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 238) verkauft werden.
- (3) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere für Lebensmittel, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, darf nur reines, unbeschriebenes und unbedrucktes Papier verwendet werden.
- (4) Unreifes Obst ist als solches deutlich zu kennzeichnen und vom reifen Obst getrennt zu halten.
- (5) Alle Waren, mit Ausnahme derjenigen, die üblich nach Bund oder Stück gehandelt werden, sind nach Gewicht zu verkaufen.
- (6) Unbeschadet der Vorschrift über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genussmittelverkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind; desgleichen sind solche Personen davon ausgeschlossen, die amtlich als Bazillenträger gelten.
- (7) Verkaufspersonen müssen beim Verkauf Schürzen aus weißen Stoff oder entsprechende Überbekleidung tragen und auch sonst auf größte Sauberkeit bedacht sein.

§ 13

Tierschutz

- (1) Auf dem Markt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren - mit Ausnahme von Fischen - verboten.
- (2) Lebende Fische sind gem. Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (RGrBl. I S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 13.11.1936 (RGrBl. I S. 941) aufzubewahren bzw. zu töten.
- (3) Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert und feilgeboten werden, die so viel Raum bieten, dass die Tiere sich darin bequem bewegen können. Es ist verboten, lebende Tiere an Beinen oder Flügeln anzubinden oder sie daran zu tragen.
- (4) Die Tiere sind sowohl gegen starke Sonne als auch gegen Kälte ausreichend zu schützen.
- (5) Empfindliche Kleintiere, besonders Eintagsküken, dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

Abschnitt III

Sonstige Bestimmungen

§ 14

Haftungsausschluss

Fällt der Wochenmarkt aus, so sind Ansprüche gegen die Gemeinde Grömitz nicht gegeben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 die Anweisungen der Marktaufsicht nicht befolgt,
 2. entgegen dem § 2 Abs. 3 den Zutritt zu den Plätzen, Ständen und Räumlichkeiten verweigert,
 3. andere mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet und damit gegen § 3 Abs. 1 verstößt,
 4. gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Buchst. a-e und Abs. 3 verstößt,
 5. entgegen den Vorschriften des § 8 seinen Stand früher als eine Stunde vor Marktbeginn aufbaut, ihn während der Marktzeit ohne Genehmigung abbricht oder den Marktplatz nicht eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit geräumt hat,
 6. entgegen dem § 9 Abs. 3 eigenmächtig einen Platz einnimmt, seinen Platz an Dritte überlässt oder auf dem Markt herumzieht,
 7. gegen die Verkaufsvorschriften des § 12 verstößt,
 8. gegen die Tierschutzbestimmungen des § 13 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 30. März 1987

Gemeinde Grömitz

(Gehrke)
Bürgermeister